

Preis- und Konditionenverzeichnis (PuK)

der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH

Anlage 1 der Allgemeinen Bürgschaftsbestimmungen Kredit (ABB-Kredit)

Die Tätigkeit der Bürgschaftsbank erfolgt ohne Gewinnerzielungsabsicht, aber kostendeckend.

1. Für die Geschäftsbesorgung (Ziff. 3 ABB-Kredit) erhält die Bürgschaftsbank ein einmaliges (Bearbeitungsentgelt), das vom Antragsteller/Kreditnehmer zu zahlen ist. Dieses Entgelt beträgt grundsätzlich

Verbürgungsgrad	%	Berechnungsbasis	Mindestbetrag
bis einschließlich 50 %	0,75	verbürgter Kreditbetrag	400 Euro
über 50% bis einschl. 80 %	1,50	verbürgter Kreditbetrag	400 Euro

Davon abweichend wird aus Gründen der Wirtschaftsförderung bei Beantragung folgender Spezial-Programme ein reduziertes Bearbeitungsentgelt berechnet:

Programm	%	Berechnungsbasis	Mindestbetrag
ExpressBürgschaft	0,75	verbürgter Kreditbetrag	400 Euro
Nachfolge-Bürgschaft (bis einschließlich 50 % Bürgschaft)	0,50	verbürgter Kreditbetrag	400 Euro
Nachfolge-Bürgschaft (über 50 % bis einschl. 80 % Bürgschaft)	0,75	verbürgter Kreditbetrag	400 Euro

Wenn das Vorhaben nicht förderfähig ist (Ablehnung der Bürgschaft) ist vom Antragsteller/Kreditnehmer aus Gründen der Wirtschaftsförderung - unabhängig vom beantragten Verbürgungsgrad - kein Bearbeitungsentgelt zu zahlen.

2. Für die Zeit ab Aushändigung der Bürgschaftserklärung sind im ersten Kalenderjahr anteilig (taggenau) und danach für jedes angefangene Kalenderjahr laufende Entgelte (Bürgschaftsprovisionen) prozentual vom Kreditbetrag bzw. des am Ende des jeweiligen Vorjahres verbliebenen Kreditbetrages abhängig vom Verbürgungsgrad zu zahlen.

Verbürgungsgrad	Bürgschaftsprovision p. a.
bis einschließlich 50 %	0,70 % des Kreditbetrages
bis einschließlich 60 %	1,00 % des Kreditbetrages
bis einschließlich 70 %	1,25 % des Kreditbetrages
bis einschließlich 80 %	1,50 % des Kreditbetrages

Die Zahlungen sind ab Aushändigung der Bürgschaftserklärung fällig, unabhängig davon, ob die Bürgschaftserklärung unter einer aufschiebenden Bedingung steht. Die Bürgschaftsprovisionen werden vom Kreditgeber und vom Kreditnehmer gesamtschuldnerisch geschuldet. Die Bürgschaftsprovision ist letztmalig für das Kalenderjahr zu zahlen, in dem die Bürgschaftserklärung vereinbarungsgemäß als erledigt zurückgegeben wird oder eine schriftliche Bestätigung abgegeben wurde, dass die Bürgschaftsbank aus dem Bürgschaftsobligo entlassen ist.

3. Wird die Bürgschaftsverpflichtung ohne Veranlassung der Bürgschaftsbank außerplanmäßig reduziert, ist zusätzlich zu den Entgelten nach Ziff. 1 und 2 PuK aus Gründen der Finanzplanung zur Finanzierung eingegangener Bürgschaftsrisiken ein Entgelt in Höhe einer Bürgschaftsprovision für das angefangene Kalenderjahr (gemäß Ziff. 2 PuK) vom außerplanmäßig reduzierten Kreditbetrag von dem Kreditnehmer zu zahlen.
4. Die Bürgschaftsbank behält sich vor, bei Änderungen der Verhältnisse, die laut Bürgschaftsprotokoll Grundlage für die Bürgschaftsübernahme waren, ein zusätzliches, angemessenes Bearbeitungsentgelt vom Kreditnehmer bis zu der unter Ziff. 1 PuK geregelten Höhe zu erheben.
5. Die in Ziff. 1 bis 4 PuK genannten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich einer etwaig entstehenden Umsatzsteuer, ggf. auch aus der Option zur Umsatzsteuerpflicht.